

§ 64 V-RPG

V-RPG - Raumplanungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Der § 22 Abs. 2a in der Fassung LGBl.Nr. 57/2024, tritt am 30. Dezember 2028 außer Kraft; auf dieser Grundlage erteilte Ausnahmegenehmigungen vom Flächenwidmungsplan bleiben für die Dauer der Geltung einer befristeten Baugenehmigung für vorübergehende Zwecke weiter bestehen.
2. (2) Der § 64 in der Fassung LGBl.Nr. 57/2024, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

*) Fassung LGBl.Nr. 57/2024

In Kraft seit 13.09.2024 bis 31.12.2028

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at